

# **Satzung**

**Projektentwicklungsgesellschaft**

**Bernsteinerlebniswelt Goitzsche mbH**

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Projektentwicklungsgesellschaft Bernsteinerlebniswelt Goitzsche mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bitterfeld-Wolfen.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektentwicklung und Realisierung eines Hotels und des Vorhabens Bernsteinerlebniswelt an der Goitzsche, eingebunden ist die Förderung von Bernstein, wobei das Ziel darin besteht, nach der Phase der Projektentwicklung und der Realisierung beide Vorhaben getrennt voneinander zu betreiben.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sofern der Zweck dieser Unternehmen auf die Entwicklung und Förderung der touristischen Infrastruktur der Goitzsche gerichtet ist.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben die dem Gesellschaftszweck dienen, ob unmittelbar oder mittelbar.

## **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro: 100.000,00.
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
  - Global AquaGroup SMBA, Kertemünde (SMBA), eine Stammeinlage von 95.000,00 €
  - EBV Goitzsche GmbH, Bitterfeld (EBV), eine Stammeinlage von 5.000,00 €
- (3) Die Stammeinlagen sind Bareinlagen. Die Gesellschafter haben die Stammeinlagen vollständig einzuzahlen und der Gesellschaft zur freien Verfügung zu stellen.
- (4) Der Minderheitsgesellschafter EBV wird von jeglichen Nachschusspflichten befreit.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer ausgeübt. Die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann beiden Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis, auch stetige Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann alle, zwei oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Ein Gesellschaftergeschäftsführer kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden, die

Abberufung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (4) Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den erteilten Anweisungen, der Geschäftsordnung und dem Anstellungsvertrag.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäften:
  - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern
  - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren
  - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte
  - e) Anschaffungen größer 10.000,00 €
  - f) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten größer 10.000,00 € im Einzelfall und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
  - g) Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasingverträgen sowie von Versicherungsverträgen
  - h) Einräumung von Beteiligungen an Vermögen, Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften im Voraus erteilen.
- (7) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können mit einer noch zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt werden.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ist ausreichend.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes an die letztbekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.
- (6) Je 50 Euro der übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, bei Satzungsänderungen, Grundstücksgeschäften sowie Berufung und Abberufung von Geschäftsführern einstimmig, bei allen anderen Geschäften mit 75,1 % des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu

laden.

- (9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Verfahren, auch durch Email, möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist von den Geschäftsführern zu protokollieren und den Gesellschaftern unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
- (10) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat der aus mindestens 7 Mitgliedern besteht. Er überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Neben den gesetzlichen Aufgaben kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen, von seiner Zustimmung abhängig machen. Weiterhin berät der Aufsichtsrat grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind und gibt dazu eine Beschlussempfehlung ab.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr bestimmter Vertreter, der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter, fünf weitere durch die SMBA benannte Mitglieder sowie ein durch die CS Concept und Service GmbH benanntes Mitglied. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund (jederzeit) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Ein stellvertretender Vorsitzender kann ohne wichtigen Grund durch einfache Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt niederlegen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- (4) Aufsichtsratssitzungen müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Sitzungsturnus kann auf Beschluss des Aufsichtsrates auf einmal im Kalenderhalbjahr verlängert werden. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu enthalten. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach der Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.  
Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.  
Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Protokollant zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (7) Die Vorschriften des §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung. Im Übrigen gilt § 52 GmbHG, soweit nicht in der Satzung und/oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgs-, Vermögens- und 3-jährigen Finanzplan und der Stellenübersicht besteht, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres die Planung beraten und einen Beschluss über den Wirtschaftsplan fassen kann. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig in jeder Aufsichtsratssitzung über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren. Werden wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet, ist rechtzeitig ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn der genehmigte Kostenrahmen voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten wird.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sie legt den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag hat auf jeden Fall die Prüfung nach § 53 HGrG zu enthalten. Der Abschlussprüfer hat jedem Aufsichtsratsmitglied einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse zu berichten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (6) In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der mittelbar beteiligten Kommunen nach §§ 116 ff. GO LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz wird dem Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Bitterfeld-Wolfen und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Kommunen bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

## **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs bedarf der Informationspflicht an die Gesellschafter. Bei einer beabsichtigten Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen steht den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Erwerbsrechts gelten die §§ 504 ff. BGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass das Entgelt nach den für die Errechnung der Abfindung geltenden Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages, § 12, zu errechnen ist, wobei der Höchstpreis der mit dem Dritten vereinbarte Preis ist. Soll die Veräußerung unentgeltlich vorgenommen werden, so wird das Entgelt gemäß § 12 um 10 % ermäßigt. Den übrigen Gesellschaftern steht das Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern im entsprechenden Verhältnis zu.
- (3) Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig wenn
  - ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
  - für das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist.
  - wenn von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss des anderen Gesellschafters.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sich selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 11 Austritt aus der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine etwaige Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. In diesem Fall gelten § 12 Abs. 3 - 5 entsprechend.
- (3) Hat die Gesellschaft eine Erklärung gemäß vorstehendem Abs. 2 nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung abgegeben, so gilt die Gesellschaft als aufgelöst.
- (4) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

## **§ 12 Entgelt**

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ein Entgelt zu zahlen, das nach den nachstehenden Grundsätzen ermittelt wird.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 2 besteht das Entgelt, soweit rechtlich zulässig, aus dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils, wie er nach den jeweiligen Grundsätzen des Bewertungsgesetzes zum Schluss des Geschäftsjahres, welches dem Einziehungs- oder Übertragungsbeschluss vorausgeht, zu ermitteln ist (sog. Stuttgarter Verfahren). Im Falle der Unzulässigkeit dieser Bestimmung gilt der nachfolgende Absatz, jedoch lediglich 60 % des dort ermittelten Wertes.
- (3) In allen anderen Fällen ist der Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln. Das Abfindungsentgelt beträgt 70 % des Verkehrswertes.
- (4) Sollte sich ein Streit über die Höhe des Entgeltes erheben, so entscheidet über das Abfindungsentgelt endgültig für die Parteien ein Wirtschaftsprüfer, der vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf zu bestimmen ist, als Schiedsgutachter verbindlich.
- (5) In allen Fällen ist das Entgeltguthaben in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate wird fällig 6 Monate nach dem Zeitpunkt des wirksamen Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters. Ab dem Ausscheidungsereignis bzw. dem Zeitpunkt des Einziehungs- oder Übertragungsbeschlusses ist der Entgeltbetrag mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Euriborzinssatz jährlich zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden.
- (6) Der Entgeltbetrag kann vorzeitig ausgezahlt werden. Die Stellung einer Sicherheit kann nicht gefordert werden.

## **§ 13 Übernahme von Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung der GmbH, einschließlich der Notar- und Gerichtskosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung der GmbH in das Handelsregister sowie die Kosten der steuerlichen Beratung und Rechtsberatung anlässlich der Gründung werden von der Gesellschaft getragen bis zu einer Höhe von 3.500,00 €.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Schluss einer Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, verbleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

